

Gemeinde Niedertaufkirchen Landkreis Mühldorf a. Inn

5.Änderung des Bebauungsplans „Stetten II“



Präambel

Die Gemeinde Niedertaufkirchen erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 2 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als

S a t z u n g.

Der Bebauungsplan „Stetten II“ mit der Fassung vom 10.02.2022 wird geändert.

Fassung der 1. Änderung vom 08.03.2022

Entwurfsverfasser:

Preitenwieser Manfred
Planungsbüro für Hochbau
Kellerweg 16
84494 Neumarkt-Sankt Veit
Tel.: 08639-8333
info@preitenwieser.de

Neumarkt-Sankt Veit 08.03.2022

1. Textliche Festsetzungen mit Planzeichen

1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Baugrenze auf dem jeweiligen Baugrundstück



Baugrenze Garagen / Nebengebäude



Unverbindliche Einteilung der Grundstücke

Die sonstigen Planzeichen und Festsetzungen des Bebauungsplans „Stetten II“ werden beibehalten.

BEGRÜNDUNG

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „ Stetten II “

Der Bebauungsplan wird auf Antrag des Grundstückseigentümers für Fl.Nr.2194/1, Gemarkung Niedertaufkirchen, geändert.

Mit der Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein freistehendes Einfamilienhaus mit ausreichendem Abstand zur südlich angrenzenden Zufahrtsstraße und der nördlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

Planverfasser:

.....
Manfred Preitenwieser

.....
Sebastian Winkler 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

1. Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Niedertaufkirchen, den -Siegel - Sebastian Winkler 1. Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich..... öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Niedertaufkirchen, den -Siegel - Sebastian Winkler 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.

Niedertaufkirchen, den -Siegel - Sebastian Winkler 1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss :

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom Den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Niedertaufkirchen, den -Siegel - Sebastian Winkler 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Niedertaufkirchen, den

–Siegel–

Sebastian Winkler 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Niedertaufkirchen, den

–Siegel–

Sebastian Winkler 1. Bürgermeister

Bebauungsplan " Stetten II " 5.Änderung

Im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch (BauGB)

